

# **BGer 7B 138/2023 vom 27. März 2024**

Bundesgericht, 2024-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_138\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_138_2023)

FR: TF 7B 138/2023 du 27 mars 2024

IT: TF 7B 138/2023 del 27 marzo 2024

## **Regeste**

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz; Nichteintreten auf Beschwerde | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid ( Art. 80 BGG ) eines oberen Gerichts ( Art. 86 Abs. 2 BGG ) in einer strafrechtlichen Angelegenheit ( Art. 78 Abs. 1 BGG ), gegen den die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offensteht. Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG) und hat mit seiner Eingabe vom 4. Februar 2023 die Beschwerdefrist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 i.V.m Art. 45 Abs. 1 BGG ). Ob es sich beim angefochtenen Nichteintretensentscheid um einen Zwischenentscheid handelt, der nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG angefochten werden kann, braucht vorliegend nicht geprüft zu werden, zumal sich die Beschwerde als unbegründet erweist und abzuweisen ist.

### **E. 1.2**

Mit der Beschwerde in Strafsachen kann auch die Verletzung von Verfassungsrecht und der EMRK gerügt werden ( Art. 95 lit. a und b BGG ). Für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde besteht kein Raum ( Art. 113 ff. BGG ).

### **E. 1.3**

Die vom Beschwerdeführer am 25. März 2023 und am 17. April 2023 verfassten Eingaben (act. 12-14) sind verspätet ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) und im vorliegenden Verfahren unbeachtlich.

### **E. 2.1**

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist allein der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid. Vor Bundesgericht kann es daher nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz auf die Beschwerde zu Recht nicht eingetreten ist. Soweit der Beschwerdeführer sich nicht dazu, sondern zur materiellen Seite der Angelegenheit äussert, die nicht Verfahrensgegenstand ist und mit der sich das Bundesgericht folglich auch nicht befassen kann oder das Vorgehen des erstinstanzlichen Gerichts kritisiert, ist auf seine Ausführungen von vornherein nicht einzutreten.

### **E. 2.2**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen erstinstanzlicher Gerichte kann bei der Beschwerdekammer Beschwerde geführt werden; ausgenommen sind

verfahrensleitende Entscheide ( Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO ). Gemäss Art. 394 lit. a StPO ist die Beschwerde aber nicht zulässig, wenn die Berufung möglich ist.

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz erwägt zusammengefasst, der Beschwerdeführer habe in seiner Beschwerde gegen das erstinstanzliche Urteil "Rechtsverletzungen, eine Rechtsverweigerung sowie willkürliche Verfahrenshandlungen" geltend gemacht. Dabei handle es sich um Rügen, welche nach Art. 398 Abs. 3 lit. a StPO mit Berufung vorgebracht werden können. Die vom Beschwerdeführer erhobenen Beanstandungen seien mit Blick auf Art. 394 lit. a StPO daher nicht mit Beschwerde, sondern mit Berufung geltend zu machen. Der Beschwerdeführer habe denn auch Berufung angemeldet. Auf die Beschwerde sei insofern nicht einzutreten.

### **E. 2.4**

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, überzeugt nicht. Er übersieht offenkundig, was unter der Subsidiarität der Beschwerde zu verstehen ist: Diese ist gemäss Art. 394 lit. a StPO nicht zulässig, wenn gegen einen Entscheid das primäre Rechtsmittel der Berufung möglich ist. Letzteres ist mit Blick auf die vom Beschwerdeführer vor Vorinstanz erhobenen Rügen zweifelsohne der Fall. Dass in Verfahren, in welchen ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens bilden, mit Berufung nur geltend gemacht werden kann, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung, vermag daran ebenso wenig etwas zu ändern, wie der Umstand, dass in solchen Konstellationen vor der Berufungsinstanz keine neuen Behauptungen und Beweise vorgebracht werden können ( Art. 398 Abs. 4 StPO ). Diese in Bagatellstrafsachen geltende Kognitionsbeschränkung der Berufungsinstanz ist vom Gesetzgeber gewollt und lässt sich nicht dadurch umgehen, dass statt Berufung Beschwerde erhoben wird. Im Übrigen behauptet der Beschwerdeführer nicht, dass er - entgegen den Feststellungen der Vorinstanz - etwas anderes als Rechtsverletzungen (inklusive Willkür) und eine Rechtsverweigerung gerügt habe, was die Berufungsinstanz mit voller Kognition prüfen kann. Auch scheint er zu übersehen, dass Beweise, die beantragt, erstinstanzlich jedoch abgewiesen oder gar nicht geprüft wurden, nicht als neu im Sinne von Art. 398 Abs. 4 StPO gelten (JÜRIG BÄHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 398 StPO ). Die Rüge des Beschwerdeführers erweist sich damit insgesamt als unbegründet.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer beanstandet im Weiteren, dass ihm die vorinstanzlichen Verfahrenskosten auferlegt worden seien. Auch diese Rüge erweist sich als unbehelflich. Die Kostenaufgabe der Vorinstanz entspricht der in Art. 428 Abs. 1 StPO statuierten Regelung, wonach die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen haben und als unterliegend auch jene Partei gilt, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Inwiefern die vorinstanzliche Kostenverlegung aufgrund des von der Vorinstanz durchgeführten Schriftenwechsels gegen Bundesrecht verstossen soll, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht weiter ausgeführt.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer wird ausgangsgemäss kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.